



FÖDERATION ISLAMISCHER DACHORGANISATIONEN SCHWEIZ (FIDS)
LA FÉDÉRATION D'ORGANISATIONS ISLAMIQUES DE SUISSE (FOIS)
FEDERAZIONE DELLE ORGANIZZAZIONI ISLAMICHE SVIZZERE (FOIS)
FEDERATION OF ISLAMIC ORGANISATIONS IN SWITZERLAND (FIOS)

Statuten

8105 Regensdorf ZH, 03.03.2019

FIDS · FÖDERATION ISLAMISCHER DACHORGANISATIONEN SCHWEIZ
Bahnstrasse 80 · 8105 Regensdorf · www.fids.ch · info@fids.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck	3
III.	Prinzipien	4
IV.	Mittel.....	4
V.	Mitgliedschaft	5
VI.	Treu- und Informationspflicht der Mitglieder	6
VII.	Die Organe	6
VIII.	Kommunikation nach Aussen	12
IX.	Auflösung	12
X.	Inkrafttreten	12

Bezeichnungen:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

1.1. Unter dem Namen

„Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz“ (FIDS),
„Fédération des Organisations Islamiques en Suisse“ (FOIS),
„Fédèrazione di Organizzazioni Islamiche Svizzere“ (FOIS)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Der Sitz der FIDS befindet sich am Ort der tatsächlichen Verwaltung.

1.3. Der Vorstand kann die FIDS im Handelsregister eintragen.

II. Zweck

2.1. Die FIDS umfasst die ihr beigetretenen kantonalen, regionalen, ethnischen, nationalen oder anderweitig organisierten Vereine oder Organisationen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und die ihrerseits als Dachorganisationen der ihr angeschlossenen Mitglieder fungieren (nachfolgend "**Dachverbände**").

Die FIDS verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

2.2. Die FIDS bezweckt:

- i) die Förderung der gemeinsamen Interessen von Muslimen in der Schweiz;
- ii) die Förderung des einheitlichen Auftretens der Muslime gegenüber den Behörden, nichtstaatlichen und religiösen Institutionen in der Schweiz;
- iii) die Repräsentation der Dachverbände und ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit und die Förderung der Beziehungen zwischen den Dachverbänden in der Schweiz;
- iv) die Förderung des religiösen Friedens in der Schweiz durch
 - (a) Förderung des konstruktiven interreligiösen und interkulturellen Dialogs,
 - (b) Förderung der friedlichen und aktiven Integration der Muslime in der Schweiz unter Aufrechterhaltung ihrer religiösen Integrität und unter Ablehnung jeder Form von Gewalt und Extremismus in der Gesellschaft,
 - (c) Beachtung der rechtsstaatlichen und demokratischen Werte wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenrechte,
 - (d) Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse sowie kultureller und ethnischer Herkunft,
 - (e) Bekämpfung der religiösen Diskriminierung;
- v) Förderung der Wissenschaft, Bildung und Erziehung in der Schweiz;
- vi) Pflege der Beziehungen mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

III. Prinzipien

3.1. Die FIDS stützt sich in ihrer Arbeit und sämtlichen Aktivitäten auf demokratische Prozesse und den Dialog.

3.2. Die FIDS respektiert alle Personen gleich aufgrund von Kompetenzen und Fähigkeiten und ungeachtet des Geschlechts, der Rasse, des Alters, der Sprache oder der Herkunft.

3.3. Alle Personen, die für eine nach Massgabe dieser Statuten vorgesehene Position gewählt oder nominiert werden, müssen einen festen Wohnsitz in der Schweiz haben.

3.4. Die organisatorischen und finanziellen Aktivitäten der FIDS sollen einwandfrei dokumentiert und transparent sein.

IV. Mittel

4.1. Finanzierung

Die FIDS finanziert sich durch:

- i) jährliche Mitgliederbeiträge;
- ii) projektbezogene Mitgliederbeiträge;
- iii) Erträge aus FIDS-Aktivitäten;
- iv) ungebunden und bedingungslose Spenden und Zuwendungen.

4.2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge

4.2.1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand kann bei seinem Antrag vorsehen, dass sich der Mitgliederbeitrag pro Dachverband nach dessen maximaler Anzahl berechtigter Delegierten richtet.

4.2.2. Projektbezogene Mitgliederbeiträge für Investitionen mit einem Investitionsbedarf von weniger als CHF 30'000 pro Jahr können vom Vorstand nach Bedarf selbst festgesetzt werden; projektbezogene Mitgliederbeiträge für Projekte, die einen höheren Investitionsbedarf aufweisen, sind von der Vereinsversammlung festzusetzen.

4.2.3. Die projektbezogenen Mitgliederbeiträge können so ausgestaltet sein, dass sich der Mitgliederbeitrag pro Dachverband nach dessen maximaler Anzahl berechtigter Delegierten richtet.

4.2.4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FIDS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Dachverbände ist ausgeschlossen.

V. Mitgliedschaft

5.1. Mitgliedschaftskategorien

Der Verband unterscheidet zwischen drei Mitgliedschaftskategorien:

- i) **Ordentliche Mitglieder:** Dachverbände, welche alle Bedingungen für den Beitritt erfüllen und alle dazu gehörende Rechte und Pflichten besitzen. Natürliche Einzelpersonen sind von einer ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- ii) **Partnermitglieder:** Organisationen, welche nicht alle Beitrittsbedingungen erfüllen oder die nicht vollumfänglich, oder zumindest momentan nicht, beitreten möchten als ordentliches Mitglied, sich jedoch mit den Zielen und Massnahmen von FIDS identifizieren können. Natürliche Einzelpersonen sind von einer Partnermitgliedschaft ausgeschlossen. Die Partnerschaft kann in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern alle Bedingungen erfüllt sind oder zum gegebenen Zeitpunkt der entsprechende Wille zum Ausdruck gebracht wird. Partnermitglieder haben das Recht sich an allen Aktivitäten der FIDS zu beteiligen. An einer Vereinsversammlung kann jedes Partnermitglied mittels eines Delegierten, nominiert durch den Vereins-/Organisations-Präsidenten (oder gemäss besonderen Bestimmungen des Vereins/der Organisation), eine Stimme zum Ausdruck bringen. Partnermitglieder müssen einen Jahresbeitrag zahlen, welcher der Hälfte des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes entspricht.
- iii) **Unterstützungsmitglieder:** Kann eine natürliche Einzelperson oder eine Organisation sein, welche FIDS in irgendeiner Form unterstützt hat und welche die Bemühungen der FIDS unterstützt. Ein Unterstützungsmitglied hat das Recht, sich auf Einladung an sämtlichen Aktivitäten der FIDS zu beteiligen, ohne Wahlrechte oder Mitspracherecht in den Angelegenheiten der FIDS mit Ausnahme einer offiziellen Anfrage durch ein FIDS-Organ. Ein Unterstützungsmitglied hat weder Verantwortung noch finanzielle Verpflichtungen.

Die Vereinsversammlung kann weitere Aspekte der Mitgliedschaft in einem separaten Reglement regeln.

5.2. Mitgliederstatus

Ein ordentliches Mitglied oder ein Partnermitglied kann zwei Status haben:

- i) Status «*aktiv*»: Dies ist der Normalfall einer Mitgliedsorganisation. Eine Organisation mit einem aktiven Status hat alle Privilegien und Pflichten einer Mitgliedschaft gemäss den Statuten.
- ii) Status «*suspendiert*»: Aus verschiedenen Gründen und während des Werdegangs einer Organisation kann eine Mitgliedschaft gemäss den Bestimmungen dieser Statuten suspendiert werden. In diesem Fall bleibt die Organisation ein Mitglied von FIDS gemäss seiner Mitgliedschaftskategorie mit eingeschränkten Rechten und Pflichten, bis es zu einer späteren Entscheidung gemäss diesen Statuten kommt.

5.3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand von FIDS prüft den Antrag und präsentiert das Ergebnis an der nächsten Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Zulassung endgültig. Ein entsprechender Antrag kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.4. Beendigung und Suspendierung der Mitgliedschaft

5.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- i) durch einen eingeschriebenen Austrittsbrief an den FIDS-Vorstand auf Ende des Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung
- ii) durch Ausschluss
- iii) durch Auflösung des betroffenen Dachverbandes.

5.4.2. Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand die Suspendierung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit beschliessen.

5.5. Autonomie der Dachverbände

5.5.1. Jeder Dachverband bleibt bezüglich seiner Organisation und Verwaltung (insbesondere in Bezug auf die Finanzen) vollständig autonom.

5.5.2. Die FIDS kann in keiner Weise verantwortlich gemacht werden für irgendwelche Verpflichtungen, welche von Dachverbänden im eigenen Namen eingegangen werden.

VI. Treu- und Informationspflicht der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Partnermitglied verpflichtet sich:

- i) sämtliche Mitgliederbeiträge fristgerecht zu begleichen; (3 Monaten nach der Vereinsversammlung)
- ii) die FIDS unverzüglich schriftlich über jegliche Änderung seiner Statuten, Fusionen mit anderen Organisationen und Änderungen der Zusammensetzung seines Vorstandes zu informieren;
- iii) die FIDS-Statuten zu respektieren und in deren Sinn zu handeln
- iv) die vom Vorstand oder von der Vereinsversammlung statutengemäss gefassten Beschlüsse bestmöglich umzusetzen.

VII. Die Organe

7.1. Übersicht der Organe

Die Organe der FIDS sind:

- i) Vereinsversammlung
- ii) Vorstand
- iii) Präsidentenrat
- iv) Ethisches Kontrollorgan (EKO)

v) Finanz-Kontrollorgan (FKO)

7.2. Die Vereinsversammlung

7.2.1. Zusammensetzung

7.2.1.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der FIDS. Sie besteht aus den Delegierten der Dachverbände, wobei jeder Dachverband zwei Delegierte (ungeachtet seiner Grösse) und zusätzlich pro fünf Mitglieder je einen Delegierten bis zu einem Maximum von insgesamt sechs Delegierten (inklusive den voraussetzungslos zustehenden zwei Delegierten) entsenden kann. Die Partnermitglieder dürfen nur einen einzigen Delegierten senden mit einem einzigen Votum pro Partnermitglied.

7.2.1.2. Die Namen der Delegierten (inklusive mindestens zweier Ersatz-Delegierter) müssen der FIDS schriftlich bekannt gegeben werden; diese Delegierten gelten solange als Delegierte, als keine anderweitigen Delegierten bekannt gegeben werden und keine Ablehnung seitens des Vorstands erfolgt. Ein Delegierter kann sein, welcher mindestens eine Landessprache beherrscht.

7.2.1.3. Ein Delegierter eines Dachverbandes kann vom Vorstand der FIDS als Delegierter abgelehnt werden, wenn der Delegierte zugleich Vorstandsmitglied ist und an drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen unentschuldigterweise gefehlt hat oder er an zwei aufeinanderfolgenden Vereinsversammlungen unentschuldigterweise nicht teilgenommen hat (und auch kein Ersatz- Delegierter teilgenommen hat).

7.2.2. Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung

7.2.2.1. Die Vereinsversammlung tagt einmal jährlich sowie jedes Mal, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Gremien dies schriftlich beantragt:

- i) mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder;
- ii) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder.

7.2.2.2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung, die Traktanden und die Anträge müssen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich den Mitgliedern zugestellt werden.

7.2.2.3. Traktanden und/oder Anträge von ordentlichen Mitgliedern und Partnermitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden und sind sodann durch den Vorstand in der Einladung aufzunehmen.

7.2.2.4. Für einen gültigen Beschluss der Vereinsversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Dachverbände erforderlich. Ein Dachverband gilt als anwesend, sofern zumindest ein nach Massgabe dieser Statuten bekannt gegebener Delegierter (oder Ersatz-Delegierter) anwesend ist.

7.2.2.5. Beschlüsse bedürfen vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in diesen Statuten der absoluten Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Vorstands.

7.2.2.6. Eine geheime Stimmabgabe hat zu erfolgen, falls dies von einem Dachverband verlangt wird.

7.2.2.7. Die Anzahl Stimmrechte eines Dachverbandes in der Vereinsversammlung bemisst sich nach Massgabe der ihm nach diesen Statuten zustehenden Anzahl Delegierten.

7.2.2.8. Das Stimmrecht kann ausschliesslich durch die bekannt gegebenen Delegierten (bzw. ihre Ersatz-Delegierten) ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch anderweitige Personen ist ausgeschlossen.

7.2.2.9. Der Vorstand ist verpflichtet, Stimmzähler zu ernennen und Protokoll zu führen. Das Protokoll wird nach der Vereinsversammlung jedem Dachverband auf Antrag zugestellt.

7.2.3. Schriftliche Abstimmungen

7.2.3.1. Anstelle einer Vereinsversammlung kann der Vorstand zwecks Beschlussfassung eine schriftliche Abstimmung durchführen. Dies gilt jedoch nur in Bezug auf ausserordentliche Vereinsversammlungen. Dachverbände, die die Voraussetzungen für die Einberufung einer Vereinsversammlung erfüllen, haben keinen Anspruch auf Durchführung einer schriftlichen Abstimmung.

7.2.3.2. Die schriftliche Abstimmung wird durch den Vorstand durchgeführt. Er stellt dabei den Dachverbänden die Traktanden und Anträge zusammen mit einem Abstimmungsformular schriftlich zu und setzt für die Beantwortung eine Frist von mindestens 10 und maximal 30 Kalendertagen. Für eine gültige schriftliche Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte sämtlicher Dachverbände erforderlich. Eine Teilnahme ist erfolgt, sofern zumindest ein nach Massgabe dieser Statuten bekannt gegebener Delegierter (oder Ersatz-Delegierter) das Abstimmungsformular unterzeichnet. Beschlüsse bedürfen zudem vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in diesen Statuten der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung fristgerecht teilnehmenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zu Stande gekommen.

Die Anzahl Stimmrechte eines Dachverbandes in der schriftlichen Abstimmung bemisst sich nach Massgabe der ihm nach diesen Statuten zustehenden Anzahl Delegierten. Das Stimmrecht kann ausschliesslich durch die bekannt gegebenen Delegierten (bzw. ihre Ersatz-Delegierten) schriftlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung durch anderweitige Personen ist ausgeschlossen.

7.2.3.3. Über die Durchführung und die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung wird ein schriftlicher Bericht erstellt, welcher sämtlichen Dachverbänden zur Kenntnisnahme zugestellt wird.

7.2.4. Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- i) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- ii) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- iii) Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag des FKO;
- iv) Entlastung der Mitglieder des Vorstands, des EKO sowie des FKO;
- v) Festsetzung von projektbezogenen Mitgliederbeiträgen;
- vi) Genehmigung des Budgets;

- vii) Festsetzung von projektbezogenen Mitgliederbeiträgen für Investitionen, die einen Investitionsbedarf von CHF 30'000 pro Jahr übersteigen;
- viii) Genehmigung der Aufnahme von Fremdkapital durch die FIDS;
- ix) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft (Aufnahme oder Ausschluss) auf Antrag des Vorstandes;
- x) Änderungen der Statuten;
- xi) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes, des EKO und des FKO;
- xii) Beschlussfassung über die Auflösung der FIDS.

7.3. Der Vorstand

7.3.1. Allgemeines

7.3.1.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern zusammen.

7.3.1.2. Der amtierende Präsident unterbreitet den Delegierten der Vereinsversammlung seinen Personalvorschlag für die Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

7.3.1.3. Der Präsident entscheidet über die Ressortverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist identisch mit der Amtszeit des Präsidenten. Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung für den Rest der Amtszeit.

7.3.1.4. Der Vorstand tagt mindestens sechs Mal pro Jahr.

7.3.1.5. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt; auf Antrag eines Mitglieds auch über die Beratungen. Beschlüsse können mit demselben Präsenz- und Beschlussquorum auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden.

7.3.1.6. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Präsident rechtzeitig unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7.3.1.7. Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Vereinsversammlung durch den Präsidenten der FIDS eigenständig neu besetzt werden.

7.3.1.8. Der Präsident kann einzelne Vorstandsmitglieder von der Funktion entheben, wenn diese die Statuten der FIDS grob missachten, schwer gegen die Interessen der FIDS verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen. Die Enthebung aus dem Amt wird durch die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich mit Begründung verfügt. Die Enthebung aus dem Amt kann auch direkt durch die GV erfolgen. Das Amt des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes wird bis zur nächsten Vereinsversammlung durch ein neues Vorstandsmitglied ausgeübt. Die Dachorganisationen der FIDS sind über die Änderung umgehend zu informieren.

7.3.1.9. Ausser durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

7.3.1.10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

7.3.2. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

7.3.2.1. Der Vorstand vertritt die FIDS nach aussen und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallen.

7.3.2.2. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte der FIDS, soweit er die Geschäftsführung nicht an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Dritte übertragen hat.

7.3.2.3. Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- i) Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ii) Einberufung und Leitung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- iii) Beschlussfassung über den Antrag zuhanden der Vereinsversammlung im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Dachverbänden oder Gesuchen um Aufnahme;
- iv) Beschlussfassung über den Antrag zuhanden der Vereinsversammlung im Zusammenhang mit der Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- v) Beschlussfassung über die Festsetzung von projektbezogenen Mitgliederbeiträgen für Investitionen mit einem Investitionsbedarf von weniger als CHF 30'000 pro Jahr;
- vi) Erstellen des Jahresberichts.

7.3.2.4. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme von Fremdkapital durch den Verein der vorgängigen Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

7.3.3. Präsident

7.3.3.1. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung anlässlich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Der Präsident muss über folgende Eigenschaften verfügen, um als Präsident wählbar zu sein:

- i) Mitglied eines FIDS-Dachverbandes;
- ii) angemessene Erfahrung in der Vereinsführung;
- iii) kommunikative, sprachliche, menschliche und religiöse Kompetenz;
- iv) Schweizer Bürgerrecht oder eine ständige Niederlassungsbewilligung (C);
- v) guter Leumund.

7.3.3.2. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf acht Jahre beschränkt. Nach acht Jahren kann die Vereinsversammlung, in besonders begründeten Ausnahmefällen, über eine Amtszeitverlängerung entscheiden.

7.4. Präsidentenrat

Der Präsidentenrat besteht aus dem Präsidenten von FIDS und den Präsidenten von Dachverbänden. Auf Einladung des Präsidenten von FIDS tritt der Präsidentenrat mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Präsidentenrat ist ein Konsultativgremium, der dazu dient, sich bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung zu Informations- und Konsultationszwecken auszutauschen.

Der Präsident von FIDS präsidiert auch den Präsidentenrat.

7.5. Das Ethische Kontrollorgan (EKO)

7.5.1. Das EKO setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, die von der Vereinsversammlung für eine jeweilige Amtsdauer von vier Jahren bis zur entsprechenden ordentlichen Vereinsversammlung gewählt werden. Die Mitglieder müssen aus mindestens drei verschiedenen Dachverbänden stammen und über folgende Eigenschaften verfügen:

- i) religiöse und/oder juristische Ausbildung;
- ii) kommunikative und zwischenmenschliche Kompetenz;
- iii) Beherrschung mindestens einer Landessprache;
- iv) Guter Leumund und Integrität;
- v) Erfahrung im Dialog mit anderen Religionen und Kulturen.

7.5.2. Das EKO äussert auf Anfrage des Vorstandes oder der Vereinsversammlung oder auf eigene Initiative hin seine religiöse und ethische Stellungnahme in Bezug auf sämtliche internen und externen Geschäfte der FIDS. Es kann seine Meinung mit Unterstützung des Europäischen Fatwa-Rates ausarbeiten.

7.5.3. Sämtliche Organe der FIDS sind verpflichtet, dem EKO Zugang zu sämtlichen Informationen zu verschaffen, die es für die Ausarbeitung seiner Stellungnahme benötigt.

7.5.4. Eine Stellungnahme des EKO erfordert die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller seiner Mitglieder und muss hinreichend begründet sein.

7.5.5. Die Stellungnahmen des EKO sind für sämtliche Organe der FIDS bindend, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Einklang mit der anwendbaren Rechtsordnung.

7.5.6. Eine Stellungnahme des EKO darf zwecks Wiedererwägung oder zwecks Klärung einmalig zurückgewiesen werden.

7.6. Das Finanz-Kontrollorgan (FKO)

Das FKO besteht aus drei Personen, welche auf vier Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Dem FKO obliegen folgende Geschäfte:

- i) Prüfung der Jahresrechnung mitsamt entsprechender Antragstellung zuhanden der Vereinsversammlung;
- ii) Erstellen eines (internen) Revisionsberichtes zuhanden des Vorstands und der Vereinsversammlung.

VIII. Kommunikation nach Aussen

Für die Kommunikation nach aussen im Namen der FIDS sind ausschliesslich die Mitglieder des Vorstands oder ein vom Vorstand bezeichneter Dritter zuständig.

IX. Auflösung

9.1. Die Auflösung der FIDS ist nur mit einem Beschluss der Vereinsversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und mindestens das absolute Mehr aller Dachverbände auf sich vereinigt, möglich.

9.2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer oder mehreren steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, welche ähnliche Ziele verfolgen oder als humanitäre Organisationen fungieren, zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

9.3. Darüber entscheidet ebenfalls die Vereinsversammlung.

X. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8105 Regensdorf ZH, 03.03.2019

Präsident: Dr. Montassar BenMrad